OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-553212/9/SE

Datum: Linz, 30. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 17. Februar 2025, GZ: BHGMForstR-2024-314989/13-LC, betreffend Erteilung eines forstpolizeilichen Auftrages nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die im Spruch des angefochtenen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 17. Februar 2025, GZ BHGMForstR-2024-314989/13-LC, angeführten Auflagen, Bedingungen und Fristen wie folgt abgeändert werden:

„1. Die Wiederbewaldung hat mit 400 Stück/ha Weißtanne in Stockachselpflanzung und mit 350 Stück/ha Lärche bis spätestens 30. Juni 2026 zu erfolgen. Die Pflanzen sind bis zu einer Wuchshöhe von 1,5 m mit Markierstäben zu kennzeichnen und vor Wildverbiss zu schützen.

2. Die bis 30. Juni 2026 vorhandene Naturverjüngung von Laubbäumen ist bis 30. Oktober 2026 durch Aufforstung von Rotbuche, Eberesche und Bergahorn soweit zu ergänzen, dass eine Pflanzenzahl von 1.200 Stück/ha erreicht wird.“,

wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. Februar 2025, GZ: BHGMForstR-2024-314989/13-LC, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgetragen, auf dem Grundstück Nr. aaa, KG und Gemeinde C__, eine Teilfläche im Ausmaß von 11,5 ha wieder zu bewalden.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheids.

Begründend brachte er zusammengefasst vor, dass es sich nicht um Schutzwald handle und eine Auflichtung mit einem Überschirmungsgrad 5/10 zulässig sei.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 20. März 2025, eingelangt am 25. März 2025, die Beschwerde gemeinsam mit dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich holte das forstfachliche Gutachten vom 25. September 2025 ein und führte am 17. Oktober 2025 eine mündliche Verhandlung durch. An dieser nahmen alle Parteien teil.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Einholung eines forstfachlichen Gutachtens und Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Befragung eines Zeugen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer ist Miteigentümer des Waldgrundstückes Nr. aaa, KG und Gemeinde C__, das eine Größe von bbb m^2 aufweist. Die gegenständliche Fläche im Ausmaß von ca. 11,5 ha erstreckt sich vom Nordrand bis zum Zentrum des Grundstückes.



Das Grundstück Nr. aaa, KG und Gemeinde C__, auf dem sich die gegenständliche Fläche befindet, ist stark geneigt und weist eine Nord-Exposition auf. Auf der gegenständlichen Fläche stockt ein Buchen-Altbestand der VII Altersklasse. Vereinzelt wurden Fichte, Esche und Tanne vorgefunden.

Die Humusauflage der gegenständlichen Waldfläche ist großflächig als geringmächtig zu bezeichnen, bis hin zu Bereichen, wo diese zur Gänze fehlt. Am Waldboden wurden auch flächig lose Steine in verschiedenen Größen vorgefunden, welche Hinweis darauf geben, dass der Oberboden humusarm und skelettreich ist. Es handelt sich um einen zur Verkarstung neigenden Standort. Die Erosionsgefährdung ist aufgrund Steilheit in Verbindung mit der geringmächtigen Humusauflage der gegenständlichen Fläche gegeben.

Die abtragenden Kräfte wie Wind, Wasser und Schnee wirken sich in Verbindung mit der Seichtgründigkeit des Bodens und der Steilheit des Geländes auch negativ auf die Verjüngung aus. Weitere Einflussfaktoren wie Steinschlag, niedrige Wasserspeicherkapazität aufgrund des geringen Auflagehumus und vor allem Wildeinfluss sind weitere Faktoren, die auf die Verjüngung der gegenständlichen Fläche einwirken. Zusätzlich handelt es sich, erhoben durch die geringe Jahrringbreite, um einen langsam wüchsigen Standort. Dieser Aspekt wirkt sich ebenfalls negativ auf die Verjüngungssituation aus, da die Verjüngung wesentlich länger braucht, bis sie die kritische Anwachsphase überwindet und schließlich als

gesichert gilt. Daher ist anzunehmen, dass sich auf solch einem seichtgründigen, mitunter felsigen Standort, unter den vorgefundenen Bedingungen eine Wiederbewaldung nur unter schwierigen Bedingungen möglich ist.

Ein großflächig vorgefundener Säbelwuchs weist darauf hin, dass der Hang zu Bewegungen bzw. zu Abrutschungen neigt.

Es liegt Einzelstammentnahme vor. Damit wurde im Juli/August 2024 begonnen. Am 10. September 2024 wurde die Nutzung behördlich untersagt. Die Überschirmung beträgt rund 45 %. Aktuell stockt Laubholz etwa zur Hälfte (hauptsächlich Buche). Das ist der verbleibende Bestand. Der Standort ist langsam wüchsig.

Punktuell konnte auf der gegenständlichen Fläche Verjüngung vorgefunden werden. Keimlinge waren nur in untergeordneter Zahl präsent. Verjüngung über Keimlingsgröße war kaum vorhanden. Mit Ausnahme einiger weniger Einzelbäume mit entsprechender Wuchshöhe war keine gesicherte Verjüngung vorhanden.

Die Pflanzenanzahl von 400 Stück/ha Weißtanne und 300 Stück/ha Lärche ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Überschirmung und der aufkommenden Naturverjüngung für die Wiederbewaldung erforderlich. Der Pflanzverband von 2 m x 2 m stellt einen Mittelwert dar.

Die Baumarten Rotbuche, Bergahorn, Eberesche, Tanne, Fichte und Lärche sind für die Wiederbewaldung des Standortes geeignet. Das sind typische Vertreter des Bergwaldes in mittleren Lagen.

Die vorgeschriebene Art der Pflanzung der Tannen in Form von Stockachselpflanzung ist aus forstfachlicher Sicht sinnvoll. Durch die Pflanzung der Tannen unterhalb der Stöcke reduziert sich das Risiko für Schneeschub und Steinschlag.

Um eine Verjüngung im Endbestand mit maximal 1/3 Nadelholzbestand und mindestens 2/3 Laubholzbestand zu erreichen, ist die vorhandene Naturverjüngung entsprechend zu ergänzen.

II.3. Beweiswürdigung

Das eingeholte forstfachliche Gutachten enthält einen detaillierten Befund. Der beigezogene forstfachliche Amtssachverständige führte auch einen Lokalaugenschein durch. Das Gutachten ist schlüssig und nachvollziehbar. Es wird deshalb der Entscheidung zu Grunde gelegt.

Das Ausmaß der Überschirmung ergibt sich aus der Auswertung von Orthofotos und dem durchgeführten Lokalaugenschein.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idgF, lauten:

„Wiederbewaldung

§ 13. (1) Der Waldeigentümer hat Kahlflächen und Räumden, im Schutzwald nach Maßgabe des § 22 Abs. 3, mit standortstauglichem Vermehrungsgut forstlicher Holzgewächse rechtzeitig wiederzubewalden.
(2) Die Wiederbewaldung gilt als rechtzeitig, wenn die hiezu erforderlichen Maßnahmen (Saat oder Pflanzung) bis längstens Ende des fünften, dem Entstehen der Kahlfläche oder Räumde nachfolgenden Kalenderjahres ordnungsgemäß durchgeführt wurden.
(3) Die Wiederbewaldung soll durch Naturverjüngung erfolgen, wenn in einem Zeitraum von zehn Jahren eine Naturverjüngung durch Samen, Stock- oder Wurzelausschlag vorhanden ist, die eine volle Bestockung der Wiederbewaldungsfläche erwarten lässt.
[…]
(7) Die Verjüngung (durch Aufforstung erzielte Verjüngung oder Naturverjüngung) ist im Bedarfsfalle so lange nachzubessern, bis sie gesichert ist.
(8) Eine Verjüngung gilt als gesichert, wenn sie durch mindestens drei Wachstumsperioden angewachsen ist, eine nach forstwirtschaftlichen Erfordernissen ausreichende Pflanzenzahl aufweist und keine erkennbare Gefährdung der weiteren Entwicklung vorliegt.
[…]

Schutzwald, Begriff

§ 21. (1) Standortschutzwälder (Wälder auf besonderen Standorten) im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Wälder, deren Standort durch die abtragenden Kräfte von Wind, Wasser oder Schwerkraft gefährdet ist und die eine besondere Behandlung zum Schutz des Bodens und des Bewuchses sowie zur Sicherung der Wiederbewaldung erfordern. Diese sind
1. Wälder auf Flugsand- oder Flugerdeböden,
2. Wälder auf zur Verkarstung neigenden oder stark erosionsgefährdeten Standorten,
3. Wälder in felsigen, seichtgründigen oder schroffen Lagen, wenn ihre Wiederbewaldung nur unter schwierigen Bedingungen möglich ist,
4. Wälder auf Hängen, wo gefährliche Abrutschungen zu befürchten sind,
5. der Bewuchs in der Kampfzone des Waldes,
6. er an die Kampfzone unmittelbar angrenzende Waldgürtel.
[…]

Behandlung und Nutzung des Schutzwaldes

§ 23. (1) Der Eigentümer eines Schutzwaldes hat diesen entsprechend den örtlichen Verhältnissen jeweils so zu behandeln, daß seine Erhaltung als möglichst stabiler, dem

Standort entsprechender Bewuchs mit kräftigem inneren Gefüge bei rechtzeitiger Erneuerung gewährleistet ist.
(2) Liegen bei einem Wald die Voraussetzungen für die Qualifikation als Schutzwald gemäß § 21 vor, so hat der Waldeigentümer den Wald, auch wenn der Schutzwaldcharakter nicht bescheidmäßig festgestellt worden ist, als Schutzwald zu behandeln.
[…]

Bewilligungspflichtige Fällungen

§ 85. (1) Einer Bewilligung der Behörde bedürfen
a) Kahlhiebe und diesen gleichzuhaltende Einzelstammentnahmen (Abs. 2) auf einer zusammenhängenden Fläche ab einer Größe von einem halben Hektar,
b) Kahlhiebe und diesen gleichzuhaltende Einzelstammentnahmen, wenn die vorgesehene Hiebsfläche, ohne Rücksicht auf Eigentumsgrenzen, unmittelbar an Kahlflächen oder an Flächen mit nicht gesicherter Verjüngung angrenzt und im Falle der Fällung die danach entstehende gesamte unbestockte Fläche oder die vorgesehene Hiebsfläche zusammen mit der nicht gesichert verjüngten Fläche ein halbes Hektar oder mehr als dieses betragen würde,
c) […]
(2) Einzelstammentnahmen sind Kahlhieben gleichzuhalten, wenn nach ihrer Ausführung weniger als fünf Zehntel der vollen Überschirmung zurückbleiben würde. Gesicherte Verjüngungen auf Teilflächen sind bei dieser Berechnung als voll überschirmt einzubeziehen.
[…]

Forstaufsicht

§ 172. […]
(6) Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die forstrechtlichen Vorschriften außer acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere
a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,
b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen,
c) die Räumung des Waldes von Schadhölzern und sonstigen die Walderhaltung gefährdenden Bestandsresten, sowie die Wildbachräumung,
d) die Verhinderung und tunlichste Beseitigung der durch die Fällung oder Bringung verursachten Schäden an Waldboden oder Bewuchs oder
e) die Einstellung gesetzwidriger Fällungen oder Nebennutzungen,
dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen.
[…]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 12. Juli 1977 über die Behandlung und Nutzung der Schutzwälder (Schutzwaldverordnung), BGBl. Nr. 398/1977 idgF, lauten:

„§ 1. (1) Auf Schutzwälder finden die Bestimmungen des § 85 Abs. 1 lit. a und b sowie des § 86 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Flächengröße mit 0,20 ha festgesetzt wird.
(2) § 85 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975 findet auf Schutzwälder mit der Maßgabe Anwendung, daß die Überschirmung mit acht Zehntel festgesetzt wird.
[...]“

III.2. Schutzwald

Bei der gegenständlichen Waldfläche handelt sich um einen zur Verkarstung neigenden Standort. Die Erosionsgefährdung ist aufgrund der Steilheit in Verbindung mit der geringmächtigen Humusauflage der gegenständlichen Fläche gegeben.

Eine Wiederbewaldung ist wegen des seichtgründigen, mitunter felsigen Standortes, unter den vorgefundenen Bedingungen nur erschwert möglich.

Ein großflächig vorgefundener Säbelwuchs weist darauf hin, dass der Hang zu Bewegungen bzw. zu Abrutschungen neigt.

Daraus ergibt sich, dass die gegenständliche Waldfläche als Standortschutzwald gemäß § 21 Abs. 1 ForstG 1975 zu qualifizieren ist.

Unabhängig davon, ob der Schutzwaldcharakter festgestellt wurde, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen die Waldfläche als Schutzwald zu behandeln.

III.3. Bewilligungspflichtige Fällung

Gemäß § 85 Abs. 1 ForstG 1975 iVm § 1 Abs. 1 der Schutzwaldverordnung bedürfen Kahlhiebe und diesen gleichzuhaltende Einzelstammentnahmen auf einer zusammenhängenden Fläche ab einer Größe von 0,2 ha einer forstrechtlichen Bewilligung.

Einzelstammentnahmen sind nach § 85 Abs. 2 ForstG 1975 iVm § 1 Abs. 2 der Schutzwaldverordnung Kahlhieben gleichzuhalten, wenn nach ihrer Ausführung weniger als acht Zehntel der vollen Überschirmung zurückbleiben würde. Konkret ist eine Überschirmung von 45 % vorhanden.

Die Fällung auf der gegenständlichen Waldfläche unterlag somit der forstrechtlichen Bewilligungspflicht. Selbst wenn, es sich nicht um einen Schutzwald handeln würde, bestand die forstrechtliche Bewilligungspflicht, da eine Überschirmung von weniger als 5/10 gegeben und die betroffene Fläche > 0,5 ha ist.

III.4. Voraussetzungen eines forstpolizeilichen Auftrages

Die gegenständliche Fläche wurde konsenslos gefällt, weshalb für die Wiederaufforstung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - ein forstpolizeilicher Auftrag zulässig ist.

Eine Aufforstung war nicht vorhanden. Verjüngung konnte nur punktuell vorgefunden werden. Keimlinge waren nur in untergeordneter Zahl präsent. Verjüngung über Keimlingsgröße war kaum vorhanden. Der gesetzmäßige Zustand ist nicht wieder hergestellt.

Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen.

III.5. Auflagen, Bedingungen und Fristen

Die vorgeschriebenen Baumarten sind standorttaugliche Gehölze und die Pflanzenzahl ist für eine vollständige Verjüngung erforderlich. Spruchpunkt I.2. und I.4. konnten entfallen und Spruchpunkt I.3. war zu konkretisieren. Zudem waren die Fristen entsprechend neu festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer